

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen
der Firma IFAM GmbH Erfurt – Ingenieurbüro für die Anwendung der Mikroelektronik in der Sicherheitstechnik,
Stand vom 01. November 2014

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Clemens Hennemann, Stefan Winter, Amtsgericht Jena, HRB 100648; UST-ID-Nr.: DE 150103499

1	Allgemeines	
1.1	Diese allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen IFAM und dem Käufer. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, auch wenn IFAM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.	8.6
1.2	Spätestens mit Annahme der Ware erkennt der Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der IFAM an.	
2	Angebote und Aufträge	9
2.1	Sämtliche Vertragshandlungen zwischen den Partnern, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung und, soweit sie vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.	9.1
2.2	Aufträge, die der Käufer der IFAM erteilt, werden erst durch schriftliche Bestätigung der IFAM rechtsverbindlich.	9.2
2.3	Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.	9.3
2.4	IFAM ist zur Annahme eines Kaufangebotes nicht verpflichtet, wenn Aufträge aufgrund von Rundschreiben und Preislisten eingehen.	9.4
2.5	Angebote der IFAM sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist.	
2.6	Bestandteil jedes Angebotes der IFAM sind die vorliegenden Angebots- und Vertragsbedingungen.	9.5
2.7	Zusicherungen über Produktbeschaffenheit werden nur nach Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn diese schriftlich ausdrücklich im Einzelfalle vereinbart sind.	9.6
3	Preise	9.7
3.1	Die Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung für Lieferung ab Erfurt zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sowie etwaige andere gesetzliche Lieferabgaben.	
3.2	Es gilt die jeweils neueste Version der IFAM-Preisliste.	9.8
4	Versand und Gefahrenübergang	9.9
4.1	Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden. Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabort wird von IFAM in Deckungshöhe des Kaufpreises durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.	9.10
4.2	Teillieferungen durch die IFAM sind zulässig.	9.11
4.3	Die Ware ist nach Erhalt unverzüglich auf Schäden und Vollständigkeit zu prüfen. Mängel sind innerhalb 5 Tagen anzuzeigen und nach dem Verursacherprinzip schriftlich zu dokumentieren.	
5	Zahlungsbedingungen	10
5.1	Zahlungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten. Danach kommt mit der ersten Mahnung beginnend das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.3.2000 zur Anwendung.	10.1
5.2	Zahlungen werden vorab zur Begleichung der älteren fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.	10.2
5.3	Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber, angenommen. Wechselsteuer sowie Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.	10.3
5.4	Wenn mehrere Wechsel in Zahlung gegeben werden, so sind sämtliche Wechsel fällig, wenn der nächst fällige Wechsel nicht termingemäß eingelöst wird.	10.4
5.5	Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus den allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der IFAM nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, so wird die gesamte Rechtsschuld zur sofortigen Zahlung fällig.	10.5
5.6	In diesem Falle ist IFAM berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in Rücktransport, Wertminderung etc.) zu verlangen.	11
5.7	Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die sich nicht auf den Liefergegenstand selbst beziehen ist ausgeschlossen, gegen die Kaufpreisforderung kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten -forderungen aufgerechnet werden.	11.1
5.8	Gerät der Kunde bei einer Zahlung in Verzug, so erfolgen weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder Barnachnahme durch die Versandfirma.	11.2
6	Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung	11.3
6.1	Die IFAM behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.	11.4
6.2	Bis zum Eigentumsübergang der von IFAM an den Käufer gelieferten Waren darf der Käufer diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Falls die Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Käufer verpflichtet, die IFAM unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen. Der Käufer darf die Waren im normalen Geschäftsbetrieb verkaufen, sofern er gegenüber der IFAM mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht in Verzug ist. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer. Soweit der Käufer die Ware mit anderen Gegenständen verbindet, erwirbt IFAM das Miteigentum an den verbundenen Sachen im Verhältnis des Wertes der anderen mit den Waren der IFAM verbundenen Sachen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Netto-Rechnungswert der Vorbehaltsware zur Sicherheit hiermit an IFAM ab, IFAM nimmt diese Abtretung hiermit an. Das Recht des Käufers, die von IFAM gelieferten Waren zu verkaufen, endet dann, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist, oder zahlungsunfähig wird. In diesem Falle kann der Käufer über die Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Genehmigung der IFAM verfügen.	12
7	Lieferfristen	12.1
7.1	Da IFAM selbst nicht Hersteller der von ihr verarbeiteten Bauteile und elektronischen Bauelemente ist, können Lieferfristen nur für am Lager liegende Waren angeboten werden. Darüber hinaus handelt es sich um "voraussichtliche Liefertermine" ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. IFAM ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich dem Käufer schriftlich mitzuteilen.	12.2
7.2	Verzögert sich ein in Aussicht gestellter voraussichtlicher Liefertermin für den Käufer unzumutbar, so hat dieser das Recht, der IFAM eine angemessene, mindestens 4wöchige, Nachfrist zu setzen und nach ergebnislosem Verstreichen dieser Nachfrist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von IFAM wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.	13
7.3	Die im schriftlichen Kaufvertrag ursprünglich in Aussicht gestellte voraussichtliche Lieferzeit, verlängert sich angemessen nach Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen Fällen, auf die IFAM keinen Einfluss hat.	13.1
8	Lieferstorno	13.2
8.1	Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist IFAM berechtigt, pauschalen Schadenersatz geltend zu machen.	14
8.2	Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.	14.1
8.3	Für noch nicht produzierte Gegenstände ist eine Pauschalentschädigung von 60% zu zahlen, wenn das Storno nicht früher als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt.	14.2
8.4	In allen anderen Fällen ist eine Pauschal-Entschädigung in Höhe von 40% des Liefernetto-Wertes zu entrichten.	14.3
8.5	Sofern der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, ist nur dieser Schaden zu ersetzen. Umgekehrt kann IFAM an Stelle der Pauschal-Entschädigung den tatsächlich entstandenen Schaden im Falle des Vertragsrücktritts berechnen.	14.4
		15
		15.1
		15.2
		15.3
		15.4
		15.5